

Artikel 4

(1) Für Wasser- und Bodenverbände gelten die Erste Wasserverbandsverordnung – WVVO – vom 3. September 1937 (RGBl. I S. 933)²⁾ und im übrigen das Recht des Landes, in dem der Wasser- und Bodenverband seinen Sitz hat oder erhält.

(2) ¹Die Gründungsbehörde für einen Wasser- und Bodenverband wird vom Fachminister des Landes, in dem der Wasser- und Bodenverband gemäß Vereinbarung der Fachminister der beiden Länder seinen Sitz haben soll, im Einvernehmen mit dem Fachminister des anderen Landes bestimmt. ²Er kann nur eine Behörde seines Landes bestimmen. ³Artikel 3 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

²⁾ [Amtl. Anm.:] BayRS 753-4-1-1, BGBl. FN 753-2-1